

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Gemeinde Emmerting
 Untere Dorfstr. 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum
 84547 Emmerting 16.04.2026

Sachbearbeiter/in Telefax
 Bräu Christian
 Telefon, Durchwahl (Nbst.) Zimmer-Nr.
 086749 987314 OG 13
 Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
 140-12/2

MAX STREICHER GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Niederlassung Burghausen
Fuggerstraße 29
84561 Mehring-Öd

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
 § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
 Zum Antrag vom 01.04.2026

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
 St 2108_120_ca. 0,5 Höhe Parkplatz

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
 Mehring

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
 siehe Plan

Dauer der Maßnahme
 wird vom / am **20.04.2026** bis zur Beendigung am **07.05.2026** längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
 Öffnen der Fahrbahn, Entfernen der nicht erfolgreichen Bohrpressung, Neuverlegung Gaspipeline, Verfüll- und Asphaltierarbeiten

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. **RSA 21** vom **16.04.2026** zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
 St 2356, St 2107, B20 - B20, Kr AÖ22 (A94), St 2550
 Umleitung für Fußgänger und Radfahrer über eine Fußgängerbrücke über den Rohrgraben
 siehe Pläne

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis **Anlieger frei**

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Absperrung erfolgt durch den Antragsteller.
 Die Anwohner werden vom Antragsteller informiert.
 Die verbleibende befahrbare Straßenbreite muss mindestens 3,00m aufweisen.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
Anton Straßer

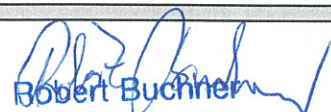
Telefon dienstlich Telefon privat
0175 2243842

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	20,00 EUR	2,50 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift


Robert Buchner
 Erster Bürgermeister

Verteiler

<input checked="" type="checkbox"/> Polizei Burghausen	<input checked="" type="checkbox"/> zum Akt 140-12/2
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerwehr Mehring	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Bauhof Mehring	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> BRK	<input type="checkbox"/>

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Verkehrsbehörde

Landratsamt Altötting • Postfach 14.32 • 84498 Altötting

**Max Streicher GmbH & Co.KG auf Aktien
Niederlassung Burghausen
Fuggerstraße 29
84561 Mehring-Öd**

PLZ, Ort, Datum 84503 Altötting, 19.03.2026	
Sachbearbeiter(in) Frau Kindler	Zimmer- Nr. DE.08
Telefon (Durchwahl) 08671/502-523	Telefax-Nr. 08671/502-71523
E-Mail michaela.kindler@lra-aoe.de	
Az. 16/1402-1/Ki	Vorgang-Nr./Jahr/VRAO-Nr. Bitte stets angeben! 036/2026/36

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende

erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Verkehrsbeschränkung(en)

Verkehrs-sicherung(en)

halbseitige Sperrung des Verkehrs

Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich

Gesamtsperre des Verkehrs

Sperrung für den Fahrradverkehr

Fahrbahneinengung

Sperrung für Fahrzeuge über _____ t Gesamtgewicht _____ m Breite _____ m Länge _____ m Höhe

zum Antrag vom 17.02.2026	Vorgang-Nr./Jahr/VRAO-Nr. 036/2026/36
Verantwortlicher Bauleiter Straßer, Anton	Telefon 0175/2243842

1. Ort der Sperrung/ Straßenbezeichnung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil/ auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) 84561 Mehring / St 2108 120_0,5 /
Lage/Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y bei Höhe Parkplatz
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 20.04.2026, 08:00 Uhr - 07.05.2026, 17:00 Uhr
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Öffnen der Fahrbahn, Entfernen der nicht erfolgreichen Bohrpresse, Neuverlegung Gaspipeline, Verfüll- und Asphaltierarbeiten
2. Verkehrszeichen nach	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan Anlage <input type="checkbox"/> Signallageplan <input checked="" type="checkbox"/> Umleitungsplan Anlage <input type="checkbox"/> Regelplan Nr. _____
3. Umleitung/frei bis	St 2356, St 2107, B20 - B20, Kr AÖ22 (A94), St 2550/
4. Weitere Maß- nahmen zur Sicherung des Verkehrs; Sonstige Hinweise	Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich! Die vorhandene Beschilderung, Wegweisung und Markierung ist abzudecken bzw. ungültig zu machen, soweit sie dieser Anordnung entgegensteht. Vorübergehend außer Kraft zu setzende Verkehrszeichen und Wegweisschilder müssen entweder blickdicht (auch nachts) abgedeckt oder berührungsfrei mittels Auskreuzvorrichtung ungültig gemacht werden. Die Verwendung von Klebebändern ist dabei unzulässig. Alle Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen den Vorgaben der StVO, der VwV-StVO und den RSA und RUB entsprechen, von guter Qualität und gut erkennbar sein sowie ordnungsgemäß aufgestellt. Dies muss regelmäßig kontrolliert werden. Der Auf- und Abbau der Baustellen- und Umleitungsbeschilderung muss nach RP CII/2 bzw. BIV/1 gesichert erfolgen. Die vorhandene Beschilderung ist ggf. in die Sicherung nach RP einzubeziehen oder abzudecken, sofern sie der Sicherungsbeschilderung entgegensteht. Je nach örtlicher Lage muss ggf. auch eine vorhandene Abbiegespur, die durch die Sperrung nicht genutzt werden kann, durch Schraffen abgesperrt werden bzw. sind gesperrte Spuren gelb umzumarkieren. Information der Öffentlichkeit/Pressearbeit muss durch die ausführende Baufirma erfolgen, ggf. durch den Auftraggeber. Die Gemeinde / Stadt wird gebeten betroffene Schul- bzw. Kindergartenzubringer zu informieren, ebenso ggf. betroffene Gewerbetreibende und Entsorgerfirmen, sowie die Information auf der Webseite/Gemeindeblatt o.ä. bereit zu stellen. Bitte ebenso die FFW informieren. Hinweis: in diesem Zeitraum ist die AS Neuötting-Ost der A94 gesperrt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt, i.V.m. Nr. 261 GebTSt)

Festgesetzte Gebühr 240,00 EUR	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag 240,00 EUR
-----------------------------------	----------	----------------------	----------------------------

Beiblatt zur Anordnung Nr. / Az. 036/2026

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationaler Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
 - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO, der VwV-StVO und den RSA entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Skatepark Burgkirchen
KP-5

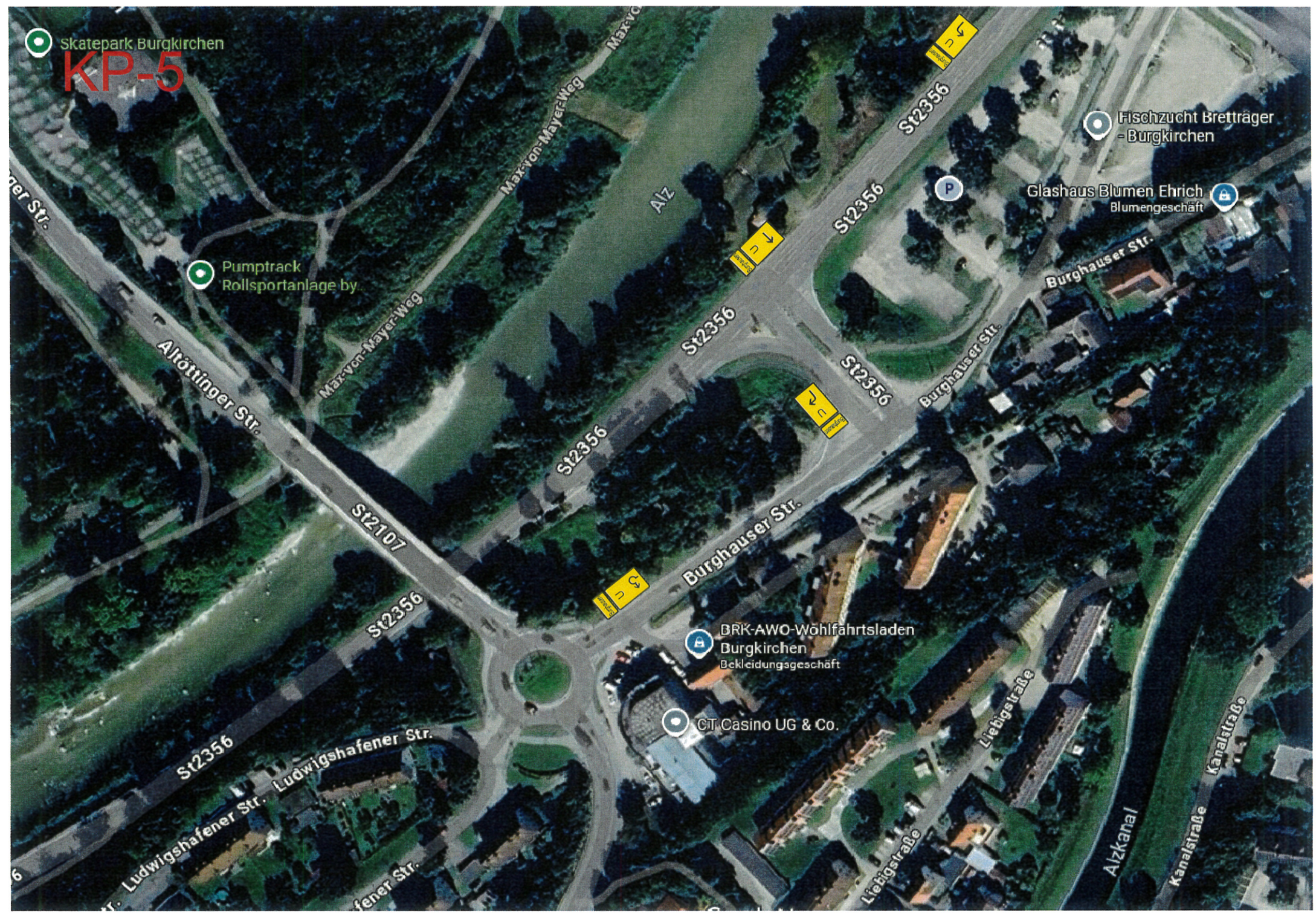
Pumptrack
Rollsportanlage by

Fischzucht Bretträger
- Burgkirchen

Glashaus Blumen Ehrich
Blumengeschäft

BRK-AWO-Wohlfahrtsladen
Burgkirchen
Bekleidungsgeschäft

CT Casino UG & Co.



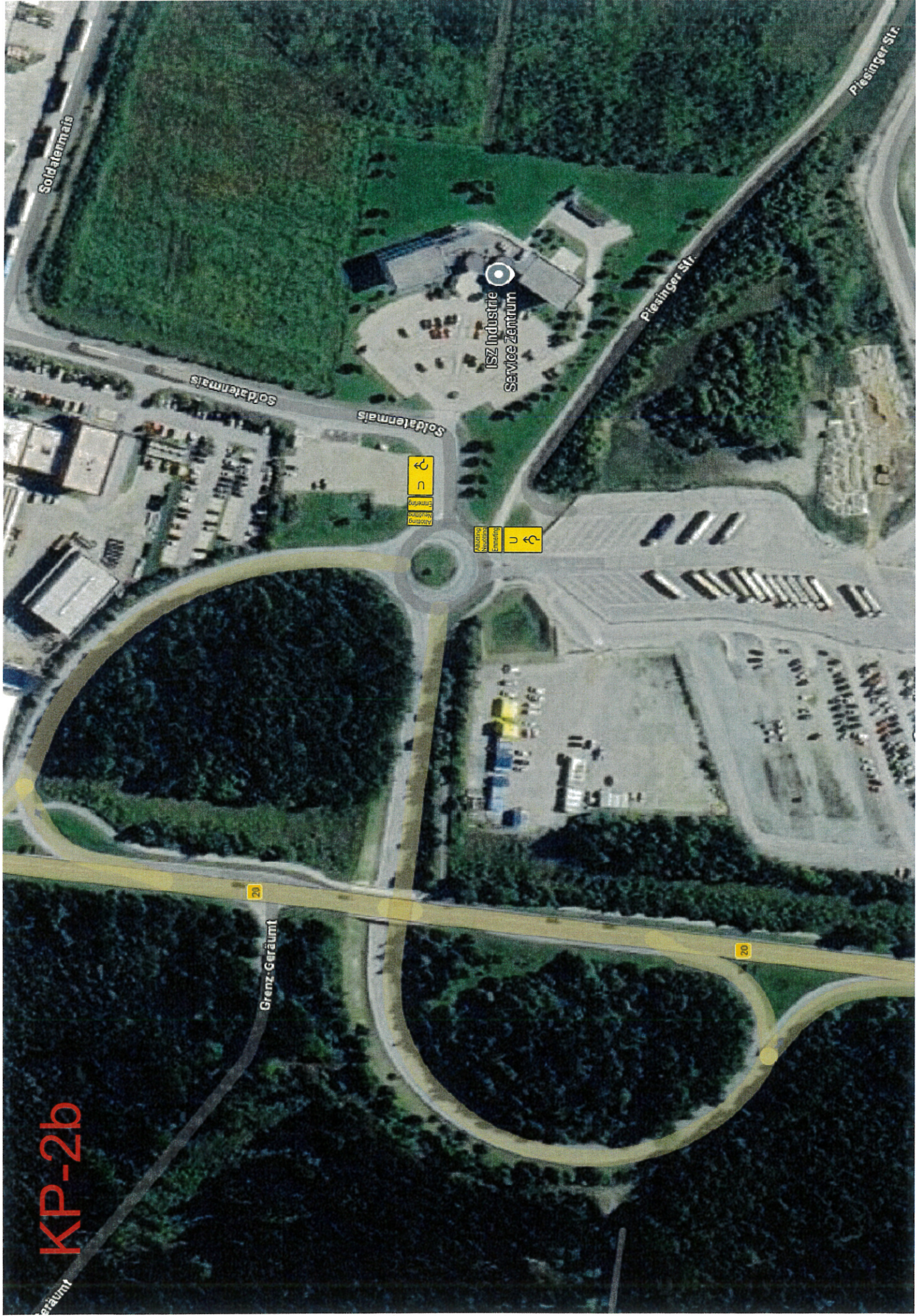
KP-2a

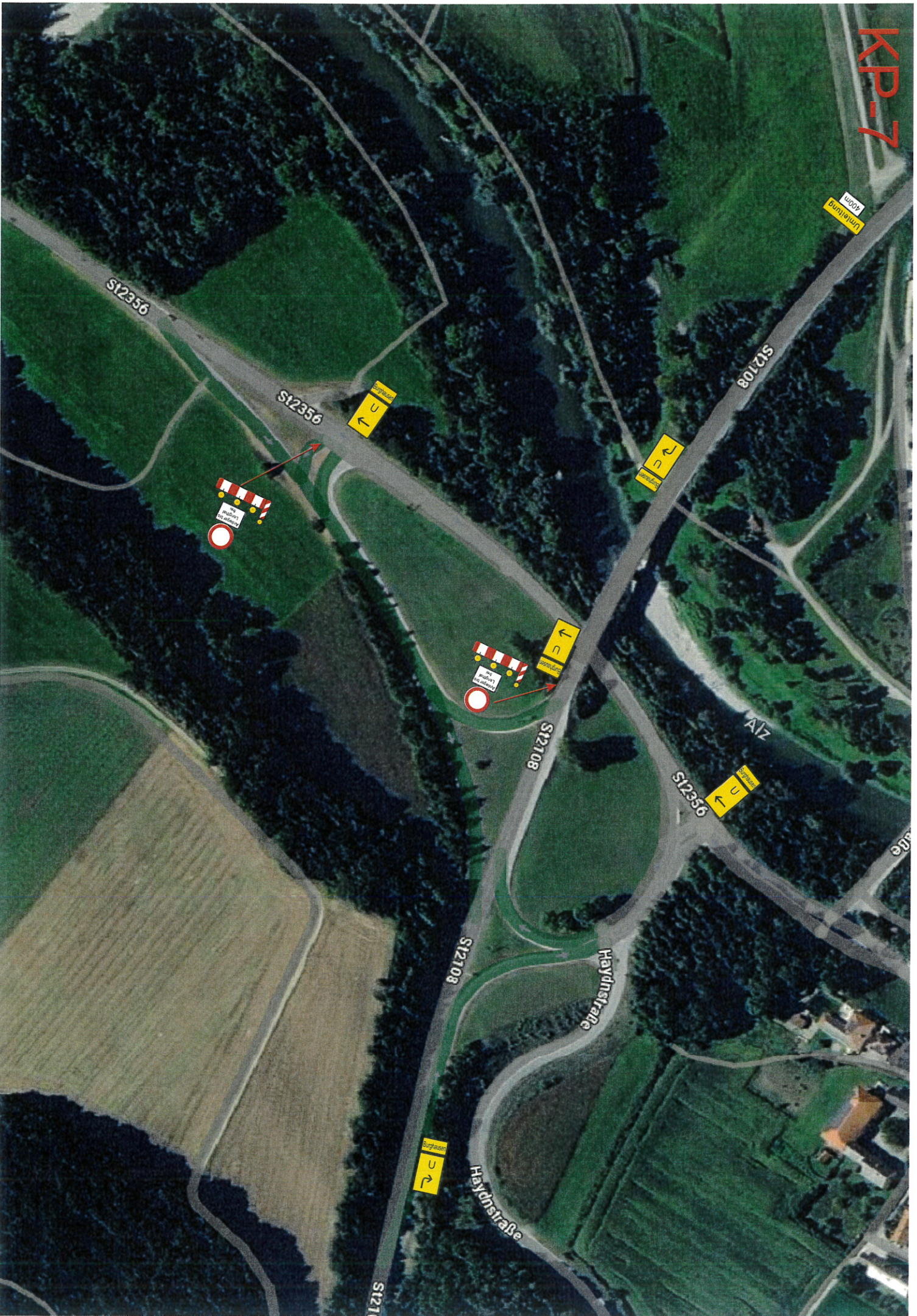


KP-6



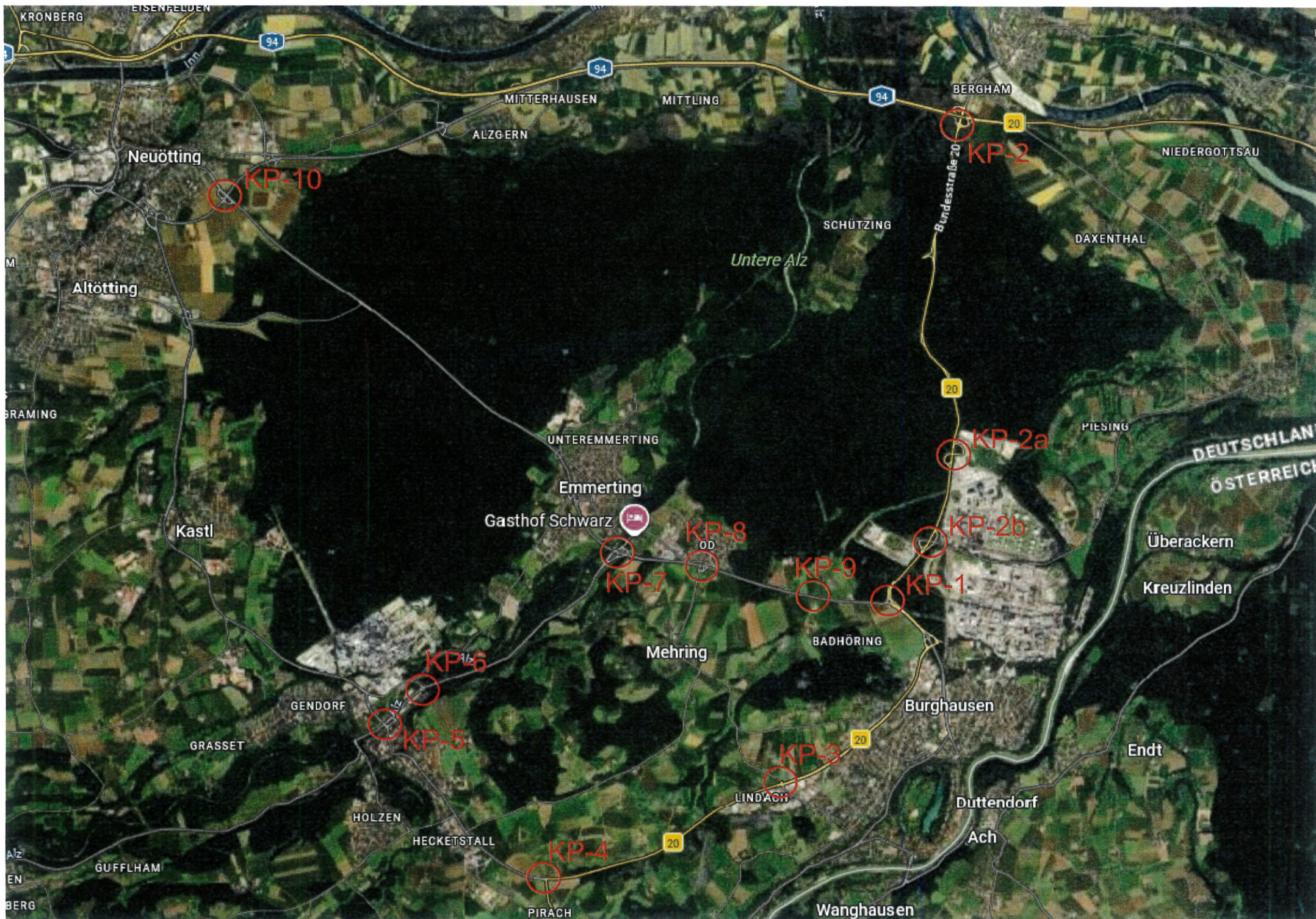
KP-2b





KP-1





KP-10

KP-2

KP-2a

KP-2b

KP-8

KP-7

KP-9

KP-1

KP-6

KP-5

KP-3

KP-4



KP-8

KP.10





KP-2

KP-9



KP-4

S12107

S12107

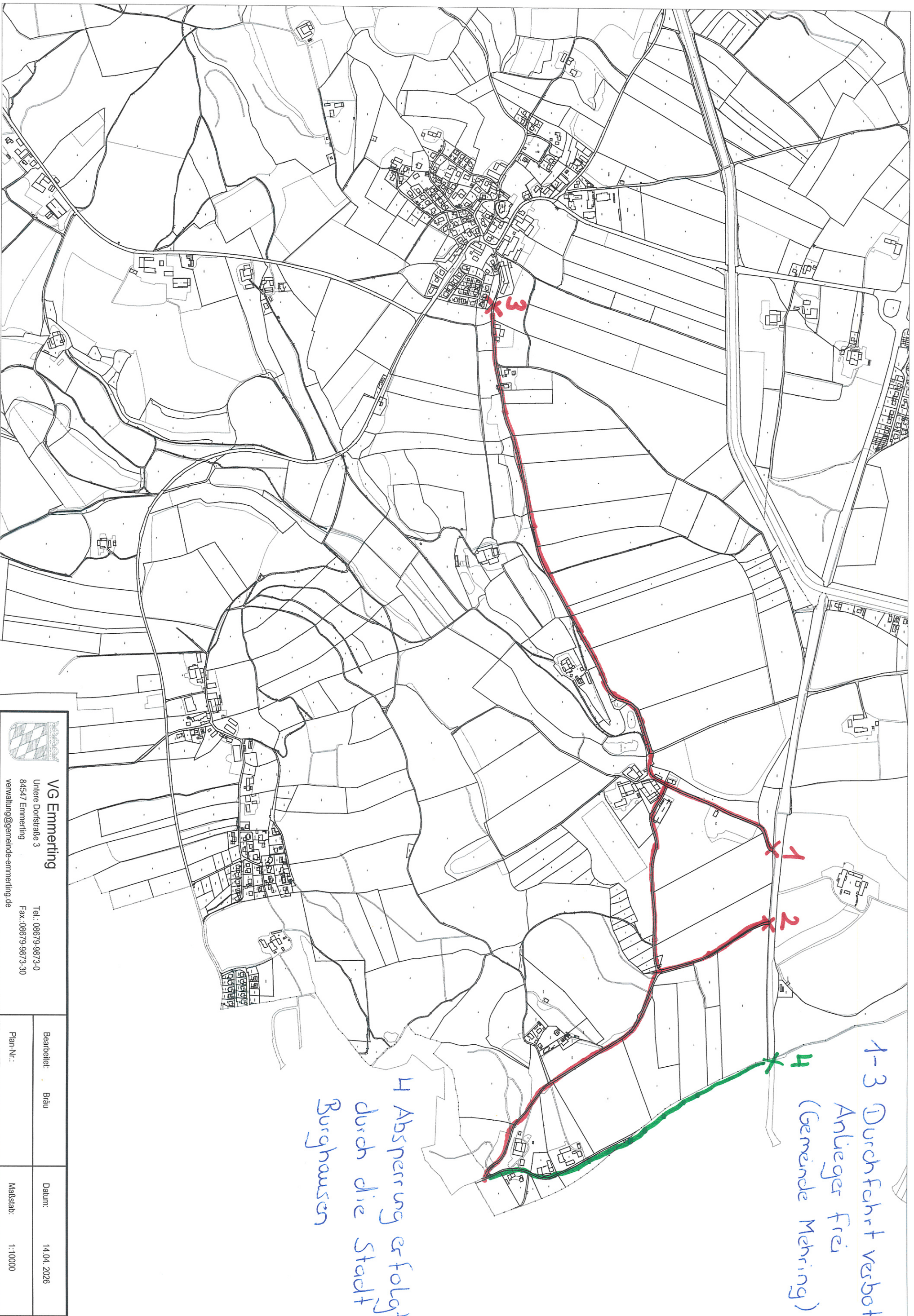
Burgkirchener Str.

20




Hauptstraße





1-3 Durchfahrt verboten
Anlieger frei
(Gemeinde Mehring)

4 Absperrung erfolgt
durch die Stadt
Burghausen

 <p>VG Emmerting Untere Dorfstraße 3 84547 Emmerting verwaltung@gemeinde-emmerting.de</p>	<p>Tel.: 08679-9873-0 Fax.: 08679-9873-30</p>
	<p>Bearbeitet: Bräu</p>
<p>Plan-Nr.:</p>	<p>Datum: 14.04.2026 Maßstab: 1:10000</p>